

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Mai d. J. beschlossen, daß auf baumwollene Fußtücher, welche im Uebrigen den Bestimmungen der Anmerkung 2 zu Nr. 2d des Tarifs B zum deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 entsprechen, der vertragsmäßige Zollsatz von 7,50 M. für 100 kg auch dann Anwendung zu finden hat, wenn dieselben geraucht sind.

Berlin, den 14. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Mai d. J. beschlossen:

„Die am 25. Monatsstage fälligen Branntweinsteuer-Vergütungsscheine können, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, schon am vorhergehenden Werktag durch Baarzahlung eingelöst oder auf gestundete, zu demselben Zeitpunkte fällig werdende Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommen werden.

Die Anrechnung der fälligen Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine kann in gleicher Weise stattfinden.“

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Goldap ist von dem Bezirk des Hauptzollamts zu Eydtkuhnen abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Gumbinnen zugetheilt,

das Steueramt II. zu Saalfeld ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Braunsberg abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts in Osterode zugetheilt,

das Steueramt II. zu Heilsberg ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Osterode abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Braunsberg zugetheilt worden,

das Steueramt I. zu Wusterhausen a. D., bisher zum Hauptsteueramt zu Brandenburg a. H. gehörig, ist dem Hauptsteueramt zu Neu-Ruppin und das Steueramt I. zu Liebenwalde, bisher zum Hauptsteueramt zu Eberswalde gehörig, dem Hauptsteueramt zu Potsdam zugetheilt worden,

die Steuerämter I. zu Drebkau und Senftenberg, bisher zum Hauptsteueramt zu Lübben gehörig, sind dem Hauptsteueramt zu Cottbus zugetheilt worden,

die Steuerämter I. zu Mauen und zu Dahme sind von dem Hauptsteueramt zu Potsdam abgezweigt und ersteres dem Hauptsteueramt zu Brandenburg a. H., letzteres dem Hauptsteueramt zu Lübben zugetheilt worden.

In Alt-Landsberg ist ein Steueramt II. errichtet und dem Hauptsteueramt zu Eberswalde unterstellt worden.

Das Steueramt I. zu Garussee ist von dem Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg i. Westpr. abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing zugetheilt worden.

Das Salzsteueramt I. zu Mischersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist aufgehoben worden.

Das Steueramt I. zu Neuwaldensleben ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg I zugetheilt worden.

Die Steuerämter I. zu Festenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dels, zu Niederhartmannsdorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan, zu Martin im Bezirk des Hauptzollamts zu Rügenwalde, zu Worbis und Weißensee im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza, sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Das Salzsteueramt I. zu Salzdetfurth im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim ist in ein solches zweiter Klasse umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Goldap im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gumbinnen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide für die Mühle des Dr. Rothje daselbst,

dem Steueramt I. zu Hamm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I und mit Uebergangsschein eingehenden Biersendungen,

dem Steueramt I. zu Siegburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und von Uebergangsscheinen über Bier und

dem Steueramt I. zu Solingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Düsseldorf die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I, zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen.

Im Königreich Bayern.

Zu Schachen (Bad) ist eine Expositur des Hauptzollamts zu Lindau mit den Abfertigungsbefugnissen des genannten Hauptamts für den Grenzverkehr errichtet worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I. zu Bensfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Colmar ist die Ermächtigung zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über Rohhtaback bezw. entrippte Tabackblätter ertheilt worden.

Zu Habsheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist ein Steueramt II. errichtet worden.

4. M i l i t ä r = W e s e n.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird für den Bereich des IV. Armeekorps, des VI. Armeekorps (21. Infanterie-Brigade), sowie des XI. Armeekorps (ausschl. der Großherzoglich hessischen — 25. — Division) in den Spalten „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehrbezirke	B e m e r k u n g e n.		
IV.	13.	1. Bezirk. Burg. Magdeburg. Aschersleben.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.		
		2. Bezirk. Stendal. Neuhaldensleben.			
	14.	1. Bezirk. Halberstadt. Dessau. Bernburg.		Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.	
		2. Bezirk. Halle a. S. Bitterfeld.			
	15.	1. Bezirk. Mülhausen i. Th. Erfurt. Sondershausen.		Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.	
		2. Bezirk. Sangerhausen. Weißenfels. Naumburg a. S.			
	16.			Torgau. Altenburg. Gera.	

